

II-6389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/142-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 25. Juni 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2818/AB
1992-06-25
zu 2859/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Kraft und Kollegen vom 28. April 1992, Nr. 2859/J, betreffend Grenzgänger, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Vorgangsweise der deutschen Finanzbehörden bei der Beurteilung der Grenzgängereigenschaft entspricht dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und einer hiezu getroffenen internationalen Verständigungsvereinbarung und ist meinem Ressort daher bekannt.

Zu 2. und 3.:

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland sieht für die internationale Zuordnung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Übereinstimmung mit der internationalen Abkommenspraxis als Grundprinzip vor, daß jener Staat steuerberechtigt sein soll, auf dessen Staatsgebiet die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Österreicher, die auf deutschem Staatsgebiet arbeiten, sollen nach dieser allgemein anerkannten Grundregel in Deutschland zur Einkommensbesteuerung herangezogen werden.

Im Fall von Grenzgängern, die bei nichtöffentlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, wurde von diesem Besteuerungsprinzip abgegangen und dem Wohnsitzstaat des Grenzgängers das ausschließliche Besteuerungsrecht zugewiesen. Das Abkommen legt den Personenkreis, für den diese Ausnahmeregelung gelten soll, sehr genau fest. Eine der Voraussetzungen ist, daß der Arbeitsort in Grenznähe und zwar innerhalb

- 2 -

einer 30 km-Zone gelegen sein muß. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, kann die Grenzgängersonderregelung nicht angewendet werden.

Zu dieser Bestimmung wurden vor einiger Zeit mit der deutschen Seite Gespräche darüber aufgenommen, ob die Abkommensbestimmungen tatsächlich so ausgelegt werden müssen, daß jede auch noch so kurzfristige Nichterfüllung der Grenzgängervoraussetzung zum Verlust der Grenzgängersonderregelung führt. Von deutscher Seite wurde damals angeboten, die Frage in gleicher Weise zu lösen, wie dies zuvor mit Belgien und Frankreich geschehen ist, nämlich durch reziproke Anerkennung der in der Anfrage angesprochenen 45-tägigen Toleranzfrist. Das Ergebnis dieser österreichisch-deutschen Bemühungen um eine einheitliche Interpretation der Grenzgängerregelung ist schließlich in einem Erlaß vom 7. Oktober 1986, AÖFV.Nr. 283/1986, veröffentlicht worden.

Eine bloße Beseitigung der 45-tägigen Toleranzregelung würde bedeuten, daß jede auch noch so kurzfristige Nichterfüllung der Grenzgängervoraussetzungen zur Anwendung der Grundregelung (= Besteuerung im Tätigkeitsstaat Deutschland) führt. Eine steuerliche Entlastung der österreichischen Grenzgänger in Deutschland könnte aber beispielsweise in der Form erreicht werden, daß die Grenzgängerregelung nicht an die 30 km-Zone anknüpft, sondern ausschließlich auf die arbeitstägliche Rückkehr an den Heimatort abstellt. Ein solches Ergebnis läßt sich aber nicht kurzfristig, sondern voraussichtlich nur im Rahmen einer Gesamtabkommensrevision erzielen. Diese wird spätestens im Rahmen eines österreichischen EG-Beitrittes vorzunehmen sein.

Beilage



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen diese Vorgangsweise der deutschen Finanzbehörden bekannt?
- 2) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die betroffenen Grenzgänger zu entlasten?
- 3) Gibt es Möglichkeiten, die 45 Tageregelung aus dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der BRD herauszunehmen?